VRB-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts vom 01.04.2026

Zum o. g. Gesetzentwurf möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

A) BauGB-E

Zu § 24, §§ 28a und b BauGB-E:

Die Ausweitung kommunaler Zugriffsrechte auf Grundstücke lehnen wir ab.

Rohstoffgewinnung ist ein kapitalintensiver Sektor mit jahrelangen Vorlaufzeiten, deren Vorhaben langfristige Planungssicherheit erfordern. Durch die geplante Ausweitung kommunaler Interventionsmöglichkeiten entstehen Risiken für Gewinnungsvorhaben, die Rechts- und Planungsunsicherheiten schaffen und dadurch Investitionsentscheidungen erschweren und die zukünftige Rohstoffversorgung gefährden.

Wir regen daher an, dass gemeindliche Vorkaufsrechte keine Anwendung auf Bereiche der Rohstoffsicherung, -gewinnung und -weiterverarbeitung findet:

> § 28 a Abs. 2 S. 2 BauGB-E (neu):
>
> ***Das Vorkaufsrecht ist ferner ausgeschlossen in Gebieten, die gemäß § 7 Abs. 3 ROG als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen sind.***

B) ROG-E

1. Zu Artikel 4, Nr. 9, Änderung von § 13 Absatz 5 Satz 1 ROG:

In § 13 ROG-E sollen Freiraum- und Klimaanpassungsbelange neu gewichtet werden. Der Schutz natürlicher Ressourcen soll eine hervorgehobene Rolle erhalten. Schon dies kann rohstoffführende Flächen überlagern. Bedenklich ist zudem, dass der Begriff „*natürliche Ressourcen*“ im Entwurf nicht klar definiert wird. Hier ist aber Klarheit erforderlich, um einen Beitrag zu zügigen und rechtsicheren Verwaltungsverfahren zu leisten und der Überplanung von standortgebundenen Rohstofflagerstätten entgegenzuwirken.

Der Entwurf geht offenbar davon aus, dass der Begriff „*natürliche Ressource*“ Rohstoffe einschließt (so die Begründung zur Änderung von § 13 ROG). Die Terminologie ist allerdings unglücklich, da das ROG (auch nach Maßgabe des Entwurfs) zwischen Ressourcen einerseits (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) und Rohstoffen andererseits (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) differenziert. Das Verständnis wird zusätzlich dadurch erschwert, dass in § 13 Abs.

5 S. 1 Nr. 2 b im ROG-Entwurf von „*natürlichen*“ Ressourcen die Rede ist, während in § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG nur von „*Ressourcen*“ die Rede ist.

Diese Gesichtspunkte sprechen dafür, dass „*Rohstoffe*“ offenbar von § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 b im ROG-E doch nicht erfasst werden sollen, was aber der Begründung (s.o.) und auch § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG widerspricht. Es bedarf vor diesem Hintergrund einer Klarstellung, die ausdrücklich auf „*Rohstoffe*“ Bezug nimmt.

Die Neugewichtung, wie sie sich in der Entwurfsfassung wiederfindet, ist für uns zudem dahingehend unverständlich, dass im § 1 Abs. 6 UAbs. 3 Nr. 3 BauGB-E die „Sicherung von Rohstoffvorkommen“ als eigenständiger öffentlicher Belang aufgenommen wird und dort die Flächenkonkurrenz hinsichtlich standortgebundener Rohstoffvorkommen sachgerecht berücksichtigt wird. Die Formulierung in § 13 Absatz 5 Satz 1 ROG-E wird hingegen dem Grundsatz der vorsorgenden Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen nicht gerecht.

Hinzu kommt, dass der Aspekt der gewichtigen Bedeutung der „vorsorgenden Sicherung standortgebundener Rohstoffe“ durch den Gesetzentwurf verloren geht. Gerade für die formelle Aufstellung von Raumordnungs-, Regional-, und Flächennutzungsplänen nach § 13 ROG muss der Lagerstättenbezug für die mittel- und langfristige Rohstoffsicherung- und Versorgung deutlich herausgestellt werden. Auch vor dem Hintergrund des europäischen Rohstoffgesetzes, CRMA, ist der Zugang zu Rohstoffen für das Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich. Durch eine Reduzierung des § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2b) ROG-Entwurf auf den unbestimmten Rechtsbegriff des „Schutzes von natürlichen Ressourcen“ kann ein solcher Zugang zu Rohstoffen nicht mehr gewährleisten werden.

Aus diesen Gründen möchten wir daher den nachfolgenden Ergänzungsvorschlag (siehe Fettdruck) einbringen, bei dem sich die gewählten Begriffe an § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 b ROG in der geltenden Fassung orientieren:

„2. der Freiraumstruktur; hierzu können gehören

a) großräumig übergreifende Freiraumverbünde,

b) Freiräume zum Schutz von Natur und Landschaft sowie von natürlichen Ressourcen ***und zur geordneten Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen***,

c) Freiräume zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes sowie zur Anpassung an den Klimawandel,

d) Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen;“

2. Zu Artikel 4, § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 5 ROG (neu):

Für Deutschland und Europa ist eine sichere und ausreichende Versorgung mit Rohstoffen von entscheidender Bedeutung.

Der Krieg Russlands in der Ukraine und die instabile Lage im Nahen Osten zeigen, dass eine Versorgungssicherheit Europas gegenüber geopolitischen Entwicklungen nur durch eine heimische Rohstoffversorgung gewährleistet und die Anfälligkeit gegenüber geopolitischen Risiken verringert werden kann.

Auf Basis einer heimischen Rohstoffversorgung können die europäische Industrie und die Wirtschaft insgesamt die Menschen in Europa mit den erforderlichen Gütern versorgen, ein bezahlbares und zuverlässiges Energiesystem aufrechterhalten und zu Wertschöpfung und Wohlstand beitragen. Eine übermäßige Abhängigkeit von importierten Rohstoffen kann politische Handlungsspielräume einschränken und die Wirtschaft Störungsrisiken aussetzen. Die Gewinnung aller heimischen Rohstoffe sollte beibehalten und gefördert werden.

Die Änderung des Raumordnungsgesetzes sollte daher einen Beitrag dazu leisten, um standortgebundene Rohstofflagerstätten zum Zwecke der Versorgungssicherheit besser vor Überplanungen zu schützen. Nachgewiesene Rohstofflagerstätten müssen im Raumordnungsrecht bedarfsunabhängig und langfristig gesichert werden und dürfen weder kommunal noch überregional überplant werden, denn eine einmal überplante Fläche steht der Rohstoffgewinnung auf unabsehbare Zeit nicht mehr zur Verfügung. Im Einklang mit dem Koalitionsvertrag („*Wir werden die Gewinnung heimischer Rohstoffe unterstützen und hierfür die rechtlichen Genehmigungen erleichtern, pragmatisch unter Wahrung der Umwelt- und Sozialstandards.*“) schlagen wir daher vor, in § 2 Absatz 2 Nr. 4 ROG nach Satz 4 folgenden neuen Satz 5 einzufügen:

> ***„Die Rohstoffsicherung und -gewinnung stehen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit.“***

Berlin, 28.04.2026